

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Mandler
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1713/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Personelle Ausstattung und Bearbeitungsstand der Bauaufsicht; öffentlich

Sehr geehrter Herr Mandler,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele Stellen weist der Stellenplan 2026 für die Bauaufsicht aus und wie viele davon waren am 30.06.2026 besetzt, aufgeschlüsselt nach Stellenart?

Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung des vom Stadtrat beschlossenen Stellenplanes ist alleinige Angelegenheit des Oberbürgermeisters nach § 29 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 33 ThürKO. Für Angelegenheiten, die alleinig dem Oberbürgermeister obliegen, bestehen keine Befassungsrechte für den Stadtrat und seine Ausschüsse (vgl. § 22 ThürKO).

Wie durch das Landesverwaltungsamt im Rahmen der Beanstandung nach § 44 ThürKO - Beschluss des Stadtrats zur Informationspflicht über die personelle Situation der Ämter (DS 0048/21) - Az. 5090-240-1442/19 explizit festgehalten wurde, bestehen Fragerechte zum Stellenplan, dessen Beschlussfassung dem Stadtrat nach § 57 ThürKO obliegt, lediglich im Zusammenhang mit der Aufstellung des Stellenplans. Da die Frage nicht im Zusammenhang mit einem aufzustellenden Stellenplan steht und überdies eine Berichterstattung über die Personalsituation hierunter ohnehin nicht fällt, besteht folglich kein Auskunftsanspruch.

Gleichwohl wird zur Anfrage ohne rechtliche Verpflichtung ausgeführt, dass die Abteilung Bauaufsicht im Stellenplan als gesonderter Haushaltsunterabschnitt 61300 abgebildet wird und folglich der Fragesteller demselben sowohl Informationen über die Anzahl der Stellen (ggf. auch nach Besoldungs-/und Entgeltgruppen aufgeschlüsselt) als auch über den Stand der Besetzung zum 30.06. des Vorjahres entnehmen kann.

Seite 1 von 2

	Stellenplan 2026	Zahl der besetzten Stellen 30.06.2025
Beamte	7,000	5,425
Tarifbeschäftigte	36,500	34,86
Gesamt	43,500	40,285

2. **Wie viele Bauanträge, die vor dem 31.12.2025 bei der Stadtverwaltung eingegangen sind, waren am 30.06.2026 noch nicht beschieden?**
3. **Welche durchschnittliche und welche längste Bearbeitungsdauer vom Antragseingang bis zum Erlass des Bescheids weist die Bauaufsicht für die Jahre 2024 und 2025 sowie für das erste Halbjahr 2026 aus?**

Der Sachverhalt der Fragen 2 und 3 Ihrer Anfrage betrifft u. a. eine Angelegenheit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

Die angefragten Daten können statistisch nicht erfasst werden. Eine manuelle Erfassung würde einen unvertretbar hohen personellen Mehraufwand erfordern.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn